

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans

Sondergebiet Sport, Freizeit und Erholung „Am Schaumberg“ – 1. Änderung in der Gemeinde Tholey

Umweltbericht

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung:

Dipl.-Biogeogr. Dr. Andreas Huwer
MSc. Marcel Kasper



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier

Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	4
2.	Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm	7
2.2	Schutzgebietsausweisungen	7
3.	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	9
3.1	Methodik der Bestandserfassung	9
3.2	Boden.....	10
3.3	Wasserhaushalt	11
3.4	Klima und Luftqualität	12
3.5	Vegetation.....	12
3.6	Fauna.....	19
3.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter.....	20
3.8	Landschaftsbild.....	21
3.9	Mensch	21
3.10	Kultur- und Sachgüter	22
4.	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
4.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	23
4.2	Boden.....	23
4.3	Wasserhaushalt	24
4.4	Klima & Luftqualität.....	25
4.5	Vegetation.....	25
4.6	Fauna.....	25
4.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter.....	26
4.8	Landschaftsbild	26
4.9	Mensch	26
4.10	Kultur- & Sachgüter.....	27
5.	Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung	28
6.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	29
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	29
6.2	Kompensationsmaßnahmen.....	29
6.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	29
7.	Planungsalternativen	30
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
9.	Referenzen	32
	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	34
	Biotoptypenkartierung, Artenlisten	35
	Maßnahmenblätter Landschaftspflege	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" (blau) und der Bereiche der 1. Änderung (schwarz). (o.M.)	5
Abb. 2:	Laubmischwald mit Fichtenreihe.	13
Abb. 3:	Angelegter Teich.....	15
Abb. 4:	Eingang zum "Erlebnispark Schaumberg".....	16
Abb. 5:	Acker (HA0), wegbegleitender Saum (KC0) und Rad- u. Fußweg (VB5).....	16
Abb. 6:	Zuwegung zum Bogensportparcours (EA1, chg).....	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesetzlich geschützte Biotope (§) und Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL mit Gesamtbewertung.....	8
Tab. 2:	Prognostizierte Neuversiegelung durch die geplanten Gebietsausweisungen des Bebauungsplans.	24

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde das Ingenieurbüro Paulus & Partner beauftragt.

1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Tholey verfügt über ein vielfältiges touristisches Angebot, welches sie kontinuierlich weiterentwickeln möchte, um dauerhaft attraktiv zu bleiben.

In den 1980er Jahren hat die Gemeinde den Bebauungsplan Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" aufgestellt, mit dem Ziel die Naherholung in der Gemeinde und den Tourismus in der Region zu stärken. Im Zuge der Ansiedlung des Erlebnisbades Schaumberg, des Sport- u. Rehasentrums sowie der Jugendherberge hat sich der Bereich am Fuße des Schaumbergs zu einer bedeutenden touristischen Destination entwickelt.

Unter dem Aspekt der sich wandelnden Anforderungen im Tourismussektor plant die Gemeinde Tholey nun weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Gesamtanlage. Kernelemente der Ausweitung der Anlage sind:

- Bau eines Wohnmobilparks mit Empfangsgebäude, Einkaufsmarkt für Campingartikel sowie Bio- u. Regionalwaren, Restaurant mit hochwertiger Gastronomie und Veranstaltungsräumen sowie allen technischen Einrichtungen, die einen Wohnmobilurlaub attraktiv machen
- Ferienhausgelände mit Baum- u. Tiny-Häusern inkl. entsprechender Parkmöglichkeiten im Kontext des Wohnmobilparks
- Neuordnung und Attraktivitätssteigerung der bestehenden Grün- u. Freizeitflächen nördlich und östlich des Schaumbergbades

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Empfangsgebäudes für die bestehende Bogenschießanlage.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Sport Freizeit und Erholung „Am Schaumberg“ umfasst eine Fläche von rd. 25 ha. Im Zuge des vorliegenden Planvorhabens werden lediglich Teilbereiche des Bebauungsplans überplant. Diese nehmen in Summe rd. 12,3 ha ein. Zusätzlich wird der Geltungsbereich im äußersten Süden um rd. 0,4 ha erweitert.



Abb. 1: Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" (blau) und der Bereiche der 1. Änderung (schwarz). (o.M.)

Der Planbereich wird dabei in zwei Teile differenziert. Im östlichen Teilbereich (rd. 12 ha) sollen zukünftig der Wohnmobilpark, das Ferienhausgelände sowie die Grün- u. Freizeitflächen befinden, im westlichen Teilbereich (rd. 0,3 ha) werden die Planungen im Zusammenhang mit dem Bogenschießparcours vorangetrieben.

Die übrige Fläche wird nicht überplant und bleibt in ihrem derzeitigen Bestandszustand erhalten.

Die Details zu den einzelnen Flächenausweisungen und die damit verbundenen Festsetzungen können der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

2. Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm - Teilabschnitt Umwelt - des Saarlandes aus dem Jahr 2004 bleibt das Plangebiet von Schutzgebietskategorien unberührt (MFU 2004).

2.2 Schutzgebietsausweisungen

Bundesnaturschutzgesetz

Es sind folgende Schutzgebiete bzw. geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG betroffen:

Naturpark Saar-Hunsrück

Im Naturpark soll die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren landschaftsprägenden Merkmalen wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Die Verordnung über den Naturpark sieht selbst keine Verbote vor, weshalb hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Zielen auf die tangierten Landschaftsschutzgebiete verwiesen wird.

Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Sankt Wendel – in der Gemeinde Tholey

Das Landschaftsschutzgebiet ist insgesamt rd. 1655 ha groß. Davon ragen 0,2 ha im Bereich der Schaumberg Jugendherberge in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein.

Gemäß §3 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Sankt Wendel (vom 12. August 1976) *sind in den Landschaftsschutzgebieten Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.* Aufgrund der Tatsache, dass lediglich 0,2 der insgesamt 1655 ha der Schutzgebietsfläche tangiert werden und diese 0,2 ha im Bereich der Schaumberg Jugendherberge – und damit außerhalb des tatsächlichen Eingriffsraums – liegen, stellt das Planvorhaben unserer Ansicht nach keinen Verbotstatbestand i. S. d. Schutzgebietsverordnung dar, weshalb eine Genehmigung des Bebauungsplans in Aussicht gestellt werden sollte.

Natura 2000

Flächen der Schutzgebietskulisse Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht tangiert.

Die nächstgelegene Flächenkulisse liegt mehr als 500 m südlich des Bebauungsplans entfernt – mögliche Beeinträchtigungen durch direkte oder indirekte Wirkfaktoren können in Anbetracht dieser Distanz ausgeschlossen werden. Von einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung kann abgesehen werden.

Wasserschutzgebiete

Der Bebauungsplan liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Landesweites Biotopkataster

Das landesweite Biotopkataster umfasst die schutzwürdigen Biotopkomplexe bzw. Biotoptypen und wird regelmäßig fortgeschrieben. Als wichtige Datengrundlage dient es u.a. zur Bewertung des Naturhaushaltes, zur Ableitung von Naturschutzziele oder zur Folgenabschätzung von Eingriffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich die nachfolgenden geschützten Biotope (§30 BNatSchG) oder Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

Tab. 1: Gesetzlich geschützte Biotope (§) und Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL mit Gesamtbewertung.

Kennung	Vegetation	Gesamtbewertung
BT-6508-0294-2022	Magere Flachland-Mähwiese (6510)	B
BT-6508-0295-2022	Magere Flachland-Mähwiese (6510)	C
BT-6508-0393-2022	Magere Flachland-Mähwiese (6510)	B
BT-6508-0675-2022	Magere Flachland-Mähwiese (6510)	B
GB-6508-5294-2022	Magere Flachland-Mähwiese (6510 Bplus)	
GB-6580-5393-2022	Magere Flachland-Mähwiese (6510 Bplus)	
GB-6508-0028-2022	Künstlich angelegter Naturschutzteich	
GB-6508-0053-2022	Quellbach	

3. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Das vorliegende Kapitel dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in den jeweiligen Bezugsräumen.

3.1 Methodik der Bestandserfassung

Biotoptypen

Zur Erfassung der Nutzungen und Biotoptypen im Planungsraum wurde in der Vegetationsperiode 2023 im Rahmen mehrerer Einzeltermine eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durch MSc. Marcel Kasper durchgeführt.

Die Ansprache der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf Struktur-, Vegetations- u. Standortmerkmalen. Die Klassifizierung der Lebensräume erfolgte dabei in Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2012).

Fauna

Es wurden keine gesonderten Begehungen zur Erfassung von Tierarten oder Tierartengruppen durchgeführt. Zufällige Beobachtungen während der Biotoptypen- und Nutzungskartierungen wurden jedoch entsprechend berücksichtigt.

Sonstige Schutzgüter

Die Informationen zu den sonstigen Schutzgütern wurden, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, folgenden Quellen entnommen:

- Geoportal Saarland (LVGL 2022):
 - Bodenübersichtskarte des Saarlandes,
 - Ertragspotential der Böden des Saarlandes,
 - Informationen zu Grundwasser und Oberflächengewässern,
 - Informationen zu schützenswerten Bestandteilen von Natur und Landschaft
- Wasserbewirtschaftungsplan für das Saarland (MFU 2015)
- CDC-OpenData: Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020 (DWD 2022).

Bewertung

Für jedes Kriterium werden für die Bewertung ordinal-skalierte Abstufungen definiert, die sich zum einen an der vorhandenen Datenbasis und zum anderen an Leitbildern sowie an fachlich begründeten Gesichtspunkten orientieren. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskalen:

- Zweistufige Skala:
 - Besondere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Allgemeine Bedeutung/Empfindlichkeit
- Fünfstufige Skala:
 - Sehr hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Mittlere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Geringe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Sehr geringe Bedeutung/Empfindlichkeit

Die fünfstufige Skala kommt dann zur Anwendung, wenn hinsichtlich des für die Schutzgutbewertung herangezogenen Kriteriums eine Vielzahl von Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorhanden ist. Die zweistufige Skala wird hingegen herangezogen, wenn nur zwei Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorkommen.

3.2 Boden

3.2.1 Beschreibung

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der basischen bis intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm.

Der Großteil der Böden zählt zum Bodenareal der vulkanischen Fest- u. Lockergesteine. Hier sind als Leitböden Ranker und Braunerden definiert. Im äußersten Westen findet sich das Bodenareal des Paläozoikums (Sedimentgesteine), wo sich ebenfalls vorrangig Braunerden gebildet haben. In Richtung der Ortslage Theley, v.a. im Umfeld der L135, befindet sich ein nicht klassifizierter Bereich (u.a. Siedlungsbereiche).

Das Ertragspotential der örtlichen Böden wird überwiegend als gering eingestuft. Lediglich einem kleinen Teilbereich wird ein mittleres Ertragspotential zugeschrieben. Die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum wird als gering eingestuft.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Infrastruktureinrichtungen (Schaumberg Jugendherberge, Erlebnisbad Schaumberg mit Saunahaus, Gesundheitszentrum Reha Fit, Barfußpfad Schaumberg) mit entsprechenden Parkanlagen. Zusätzlich dienen die vorhandenen Erschließungsstraßen der Erschließung des Schaumbergplateaus. Dementsprechend ist ein nicht unerheblicher Teil der Böden bereits vollständig versiegelt, was als bauliche Vorbelastung einzuordnen ist.

3.2.2 Bewertung

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotential und der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Für die versiegelten Böden ist eine sehr geringe Bedeutung anzusetzen. Den Böden in den unversiegelten Bereichen kann allenfalls eine mittlere Bedeutung zugeschrieben werden, weshalb dem Teilschutzgut Boden insgesamt eine geringe Bedeutung zugeordnet wird.

3.3 Wasserhaushalt

3.3.1 Beschreibung

Grundwasser

Der Bebauungsplan liegt im Grundwasserkörper Permokarbon des Saar-Einzugsgebietes (DEGB_DESL05). Der Grundwasserkörper ist als silikatischer Kluft-Grundwasserleiter mit geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit definiert, der über keine bedeutenden Grundwasservorkommen verfügt.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Im Osten des Bebauungsplans verläuft der Kirchwiesbach. Der Kirchwiesbach ist nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Er ist als gering beeinträchtigter und bedingt naturnaher Quellbach definiert. Weitere Informationen liegen nicht vor.

3.3.2 Bewertung

Grundwasser

Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundwasser in den Gebieten zu, in denen es zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dient. Da im Planungsraum keine Wasserschutz-zonen vorhanden sind, wird dem gesamten Raum generell eine allgemeine Bedeutung zugeschrieben.

Oberflächengewässer

Der Kirchwiesbach ist aufgrund der zuvor genannten Eigenschaften und seinem Schutzstatus von sehr hoher Bedeutung. Er verläuft jedoch außerhalb des tatsächlichen Eingriffsraums,

weshalb die Umsetzung des Bebauungsplans nicht dazu geeignet ist, nachhaltige Beeinträchtigungen des Kirchwiesbachs herbeizuführen.

3.4 Klima und Luftqualität

3.4.1 Beschreibung

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,2°C. Es gibt durchschnittlich 34 Sommertage (Tages-Höchsttemperatur > 25 °C) und 76 Frosttage (Tages-Tiefsttemperatur < 0 °C). Im Jahr fallen durchschnittlich 1034 mm Niederschlag. Die Angaben beziehen sich auf das 30-jährige Mittel im Zeitraum 1991-2020 (interpolierte 1-km²-Rasterdaten, DWD 2022).

Kaltluftentstehungsgebiete oder Gehölzbestände, die einen nennenswerten Beitrag zur Frischluftproduktion oder Schadstofffilterung beitragen könnten, fehlen.

3.4.2 Bewertung

Zur Bewertung der lokalklimatischen Bedeutung des Untersuchungsraumes dienen im Wesentlichen die klimatische und die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Zusammenhänge zwischen Kalt- u. Frischluftentstehungsgebieten auf der einen und klimatisch belasteten Siedlungsräumen (insbesondere dicht bebaute Ballungszentren) auf der anderen Seite. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion umfasst die Frischluftproduktion (Sauerstoffproduktion der Vegetation, insbesondere der Wälder) und die Schadstofffilterung durch gehölzreiche Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans trägt lediglich eine geringe Bedeutung für das Teil- schutzgut Klima & Luftqualität. Es gibt keine relevanten Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebiete mit siedlungsklimatischem Bezug, für Mehrwerte im Hinblick auf klimatische oder lufthygienische Funktionen fehlen zusammenhängende Wald- bzw. Gehölzflächen.

3.5 Vegetation

3.5.1 Beschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans umfasst weite Teile im Umfeld der bestehenden Infrastruktur (Erlebnisbad Schaumberg, Jugendherberge, Gesundheitszentrum RehaFit) am Fuße des Schaumbergs. Allerdings werden im Zuge des Planvorhabens nur Teilflächen dieses Bebauungsplans überplant.

Diejenigen Biotope, die im Zuge des Planvorhabens überplant werden, werden im „Geltungsbereich des Bebauungsplans – 1. Änderung (Überplanung)“ eingegrenzt. Die nachfolgenden

Vegetationsbeschreibungen umfassen lediglich diejenigen Biotope, die dem Geltungsbereich Überplanung angehören.

Im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich ein Mischwald (AG2). Die Baumschicht setzt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Arten zusammen, wobei keine der Arten bestandsdominierend in Erscheinung tritt. Im Zuge der Kartierungsarbeiten konnten Traubeneichen, Bergahorn, Eschen, Birken, Vogel-Kirschen sowie verschiedenen Weiden-Arten entdeckt werden. Die Bäume sind in verschiedenen Altersstadien von Jungwuchs bis geringem Baumholz (BHD 14-38 cm) vertreten, stärkere Individuen sind Ausnahmen. Punktuell sind auch Fichten in der Baumschicht zugegen. Diese sind jedoch nicht über die gesamte Fläche verteilt sondern konzentrieren sich im westlichen Teil des Bestandes, wo sie dem Anschein nach in einer Reihe gepflanzt wurden. Strauch- und Krautschicht werden von Hunds-Rose, Rotem Hartriegel, Schlehe, Schwarzem Holunder, Eingriffeligem Weißdorn, Brennnesseln und Farnen eingenommen.



Abb. 2: Laubmischwald mit Fichtenreihe.

Im äußersten Nordosten des Waldbestandes grenzt eine Ackerfläche (HA0) an, die mit Sommergetreide bestellt ist. Südlich des Ackers befindet sich eine Grünlandfläche (EA1, chg), die vom Gewöhnlichen Glatthafer dominiert wird. Als Blütenpflanzen konnten das Gewöhnliche

Ferkelkraut, Wiesen-Margeriten, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Ampfer, Rotklee, Rapunzel Glockenblume und Gänseblümchen entdeckt werden. Auf der Fläche befinden sich 3 Einzelbäume (1x Sandbirke, 1x mehrstämmige Birke, 1x Hainbuche) sowie ein Gebüsch (BB0), das aus Haselnuss, Birken und Ahorn-Arten besteht.

An die Grünlandfläche grenzt ein Rad- u. Fußweg (VB5) an. Dieser startet im südlichen Teil des Bebauungsplans beim Eingangstor „Erlebnispark Schaumberg“, erschließt anschließend den „Erlebnispark Schaumberg“ und mündet auf dem Parkplatz des Schaumbergbads. Etwa 90 m nordöstlich des Schaumbergbads gibt es eine Abzweigung, von wo aus ein weiterer Rad- u. Fußweg (VB5) verläuft, der einen Matschspielplatz (HU4) und zugehörigen Barfußpfad erschließt. Die Biotope im Umfeld des Spielplatzes und des Barfußpfades wurden als strukturarme Grünanlage ohne alten Baumbestand (HM2) kartiert. Auf den Wiesen befinden sich zwar vereinzelt Sträucher und Bäume, letztere sind jedoch vorrangig von geringem Stammumfang und allenfalls als geringes Baumholz (BHD 14-38 cm) anzusprechen. Das Gelände der Spielplatzanlage und des Barfußpfades sind eingezäunt. Zwischen dem Rundweg und den Grünanlagen hat sich ein wegbegleitender Saum etabliert, der offensichtlich regelmäßig gemäht wird, damit die Zauntrasse nicht einwächst. Westlich der Grünanlagen befinden sich ein Feldgehölz (BA1) und ein Gehölzstreifen (BD3) sowie eine weitere Grünanlage (HM3). Letztere gehört offensichtlich als Liegewiese zum Außenbereich des Schaumbergbads. Hier finden sich keinerlei Gehölze, weshalb das Biotop als Grünanlage, Baumbestand fehlend (HM3) kartiert wurde. Der Gehölzstreifen (BD3) verläuft entlang der Rad- u. Fußwege und trennt diese von der Grünanlage des Schwimmbads (HM3) ab. Als Gehölze wurden hier (Bergahorn, Eschen, Vogel-Kirschen sowie Weißdorn und Haselnuss kartiert. Das Feldgehölz (BA1) setzt sich u.a. aus den Arten Bergahorn, Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Heckenkirsche, Gewöhnlicher Schneeball, Gewöhnlicher Spindelstrauch sowie Weiden zusammen.

An das Feldgehölz grenzt eine Grünlandfläche (EA1, chg) an, die im Gegensatz zu den benachbarten Grünlandflächen blütenpflanzenärmer ausgeprägt ist.

Westlich dieser Grünlandfläche befindet sich ein künstlich angelegter Naturschutzteich (FF5), der von einer feuchten Hochstaudenflur (LB1) umgeben wird. Die feuchte Hochstaudenflur vereint u.a. die Flatter-Binse, Wald-Simse, Schachtelhalm, Sumpf-Schwertlilie, Zweizeilige Segge, Sumpf-Segge, Teichsimse, Sumpfdotterblume, Weidenröschen, Mädesüß und Brennnesseln. In den Randbereichen befinden sich auf Gehölze. Hier sind bspw. Schwarz-Erlen, unterschiedliche Weidenarten sowie Eschen und Haseln zu nennen.



Abb. 3: Angelegter Teich.

Westlich der Hochstaudenflur verläuft der Rad- u. Fußweg (VB5) der durch Gehölzstreifen (BD3) von der L 135 abgeschirmt wird. Die Gehölzstreifen bestehen aus Arten wie Esche, Hainbuche und Bergahorn sowie Hundstrose und Haselnuss.

Im mittleren Teil verschmälert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans enorm, weil dort gelegene gesetzlich geschützte Biotope weitestgehend nicht überplant werden sollen. Der schmale Bereich wird überwiegend von einem Acker (HA0) eingenommen, die übrigen Bereiche werden von Grünlandflächen (überwiegend EA1, chg, kleinflächig auch ED1) eingenommen. Der Acker erstreckt sich unterhalb des schmalen Bereichs weiter nach Westen. An seiner südlichen Grenze wird der Acker (HA0) von einem wegbegleitenden Saum (KC0) vom Rad- u. Fußweg (VB5) separiert. An der südwestlichen Ecke des Ackers befindet sich der Eingang zum „Erlebnispark Schaumberg“. Auch südlich des Rad- u. Fußwegs befindet sich ein wegbegleitender Saum (KC0), der stellenweise von einem Gebüsch aus Haselnuss, Bergahorn und Vogelkirsche (BB0, sg, lb, lx) oder von einer Baumreihe (BF1, lb) unterbrochen wird.



Abb. 4: Eingang zum "Erlebnispark Schaumberg".



Abb. 5: Acker (HA0), wegbegleitender Saum (KC0) und Rad- u. Fußweg (VB5).

Südlich des Rad- u. Fußwegs befindet sich eine Baumreihe (BF1, lb), die aus Bergahorn besteht. An die Baumreihe wiederum grenzt eine Glatthaferwiese (EA1, chg), die lediglich eine

geringe Anzahl an Charakterarten auf sich vereint. Sie wird von einem Waldmantel (AV1) umgeben, der in die angrenzenden Wälder überleitet. An den Waldmantel grenzt eine Fläche an, die mal mit Fichten bestockt war, was an verbliebenen Baumstubben auf der Fläche festgemacht wurde. Inzwischen hat sich auf der Kahlschlagsfläche (AT1, gd) eine Pioniervegetation eingestellt, die ein gewisses Vorwaldstadium einnimmt. Diese gebüschähnliche Vegetation wird von einem Laubmischwald mit einheimischen Arten (AG2, ty) umgeben, wobei keine der vorkommenden Arten eine bestandsdominierende Rolle einnimmt. Im Zuge der Kartierungen konnten u.a. Rosskastanien, Robinien, Bergahorn, Traubenkirschen und Eschen in Augenschein genommen werden. Die Bäume sind in unterschiedlichen Stammdurchmessern zugegen.

Westlich des Laubmischwalds (AG2, ty) befindet sich ein Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AB3, lb, lx, ty). Die weiteren Laubbaumarten sind im Wesentlichen Bergahorn und Vogel-Kirsche. Die Bäume sind in unterschiedlichen Stammdurchmessern vertreten, weshalb der Bestand als altersheterogen anzusprechen ist. Vereinzelt konnten Bäume vorgefunden werden, die über Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen.

Westlich des Eichenmischwalds (AB3, lb, lx, ty) befindet sich ein Acker (HA0), der mit Sommergetreide bestellt ist. Entlang der Randbereiche der Ackerfläche finden sich viele Kornblumen.

Weiterhin zum Geltungsbereich des Bebauungsplans – 1. Änderung (Überplanung) zählt das Sondergebiet Bogenschießanlage. Dieser Teilbereich wird vorrangig von einer Grünlandfläche (EA1, chg) eingenommen, die als Zuwegung zum Bogensportparcours dient. Außerdem sind Siedlungsbiotope zugegen, die zum Straßenkörper gehören (Parkplatz HV3, vvs und HC3 Straßenbegleitgrün) sowie Gehölzbestände, die als Baumreihe (BF1, lr) entlang der Straße und als Bruchgebüsch (BB5) kartiert wurden. Das Bruchgebüsch besteht u.a. aus unterschiedlichen Weiden-Arten, Bergahorn, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Weißdorn und Schlehe.



Abb. 6: Zuwegung zum Bogensportparcours (EA1, chg).

3.5.2 Bewertung

Die Biotoptypen werden im Wesentlichen anhand der Kriterien Flächengröße, abiotische und biotische Ausstattung bewertet. Die Einstufung in die Bewertungskriterien erfolgte in Anlehnung an den Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV Stand 2013).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sowie mehrere Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL. Hierbei handelt es sich um geobotanisch wertvolle Ausprägungen, die eine sehr hohe Bedeutung für das Teilschutzgut Vegetation tragen.

Für die versiegelten Bereiche und die intensiv genutzten Grünanlagen ist eine sehr geringe Bedeutung anzusetzen. Bei den Ackerflächen (sehr geringe Bedeutung) und den übrigen Biotoptypen (allenfalls mittlere Bedeutung) handelt es sich um weitverbreitete und ungefährdete Ausprägungen. Vegetationskundliche Alleinstellungsmerkmale, die eine höhere Einstufung rechtfertigen würden, sind nicht vorzufinden.

3.6 Fauna

3.6.1 Beschreibung

Grundsätzlich bietet der Untersuchungsraum im Komplex mit den umgebenden Flächenkulissen Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. Für sich genommen kann der Untersuchungsraum dieses Potential jedoch nur bedingt abbilden, weil das Plangebiet aufgrund der örtlichen Strukturen in Verbindung mit den vielfältigen anthropogenen Störfaktoren als vorbelastet einzustufen ist, weshalb lediglich vereinzelt Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Die Siedlungsbiotope selbst sowie die Biotope im unmittelbaren Umfeld der Siedlungsbiotope kommen nur für wenige Arten als Lebensraum in Frage. Demgegenüber stellen v.a. die Waldflächen im Süden des Geltungsbereichs Lebensräume für verschiedene Arten, dar. Dort konnten u.a. in sich zusammengebrochene Bäume vorgefunden werden, die über artenschutzrechtlich relevante Strukturen verfügen.

Säugetiere

Im Planungsraum ist höchstens mit weitverbreiteten, synanthropen Arten zu rechnen, da die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze nicht erfüllt werden.

Einzelne Teilflächen der Waldbestände innerhalb des Geltungsbereichs kommen als Lebensräume für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten in Frage. Vor allem in älteren Beständen (Altholz, Rindenspalten, Baumhöhlen) könnten Quartierfunktionen erfüllt werden (diesbezüglich wurden jedoch keine expliziten Erhebungen vorgenommen), weshalb Vorkommen der entsprechenden planungsrelevanten Arten pauschal nicht ausgeschlossen werden können.

Weitere Fledermausarten könnten gelegentlich bei Jagd- u. Transferflügen angetroffen werden.

Vögel

Im Untersuchungsraum sind keine größeren zusammenhängenden Waldbestände vorzufinden. Dennoch sind auch in den Randbereichen der Wälder Vorkommen baumhöhlenbewohnender Arten denkbar. Vor allem in den Wäldern im Süden des Geltungsbereichs konnten Bäume mit größeren Stammdurchmessern und weiteren Strukturen vorgefunden werden, die etwaige Vorkommen begünstigen. Die Gehölze des Bruchgebüschs (BB5) sind für baumhöhlenbewohnende Arten zu jung bzw. deren Stammdurchmesser zu gering. Dennoch könnte es als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten für einzelne (planungsrelevante) Arten von Bedeutung sein.

Zusätzlich ist mit dem Vorkommen weiterer weitverbreiteter Brutvogelarten des Siedlungsraumes und halboffener Landschaften zu rechnen. Aufgrund der anthropogenen Störfaktoren sind diese Bereiche jedoch überwiegend als (Teil-)Lebensräume anzusprechen.

Herpetofauna

Im Plangebiet ist zumindest mit einigen weitverbreiteten Arten wie Erdkröte, Berg- und Fadenmolch zu rechnen, da einige Feuchtbiotop vorhanden sind, die als Laichgewässer theoretisch in Frage kommen. Zudem finden sich im unmittelbaren räumlichen Umfeld zahlreiche Strukturen und Biotop, die als Landlebensräume in Frage kommen. Ein Vorkommen von Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie, wie z. B. der Kammmolch oder die Gelbbauchunke können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die speziellen Lebensraumansprüche der Arten hier nicht erfüllt werden.

Planungsrelevante Reptilienarten wie Zaun- oder Mauereidechse sind im Planungsraum ebenfalls nicht zu erwarten. Auch hier fehlen die essentiellen Lebensraumstrukturen.

Insekten

Eine Beeinträchtigung der betrachteten planungsrelevanten Arten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die überwiegende Mehrheit der örtlichen Strukturen und Biotop lediglich über suboptimale Lebensraumausprägungen verfügen. Diejenigen Biotop, die u.a. aufgrund ihres Blütenpflanzenreichtums als Lebensraum in Frage kommen würden, werden nicht überplant.

3.6.2 Bewertung

Der Untersuchungsraum verfügt über Lebensraumpotentiale für planungsrelevante Tierarten und Tierartengruppen. Diese Bereiche liegen jedoch überwiegend außerhalb der tatsächlichen Eingriffsräume. Lediglich in Teilbereichen finden Eingriffe in Biotop statt, die artenschutzrechtlich bedeutsam sein könnten. Für detaillierte Aussagen sind weiterführende Untersuchungen notwendig.

3.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.

3.8 Landschaftsbild

3.8.1 Beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans vereint eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungsformen: im Zentrum dominieren Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Parkanlagen, im östlichen und südlichen Teil dominieren Offenlandflächen, die z.T. mit Gehölzen bestanden sind, im nördlichen und westlichen Teil dominieren gehölzreiche Flächen.

Das gesamte Plangebiet ist hervorragend über asphaltierte Straßen erschlossen. Es kann sowohl von der Ortslage Theley als auch von der Ortslage Tholey sehr gut erreicht werden. Der Feldweg im östlichen Teil des Plangebiets erschließt den Erlebnispark Schaumberg (Barfußpfad) und steht dem Naherholungssuchenden zur Verfügung.

Nennenswerte landschaftsästhetische Reize oder weitreichende Sichtbeziehungen sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

3.8.2 Bewertung

Die Bewertung der landschaftsästhetischen Wirkung erfolgt anhand der folgenden Merkmale:

- Vielfalt meint Diversität an Nutzungsformen, erlebniswirksamen Strukturelementen im Raum, Naturgütern und Lebensformen, Reliefvielfalt und/oder Vielfalt an Blickbezügen unter Einbezug zeitlicher Dynamik.
- Eigenart (Unverwechselbarkeit) der Landschaft, d.h. die Gruppierung natürlicher und anthropogener Elemente bzw. die charakteristische Abfolge von Nutzungsformen und Landschaftselementen und deren historische Genese.
- Schönheit, als wahrgenommener Gesamteindruck der Landschaft und intuitive In-Wert-Setzung der Merkmale Vielfalt und Eigenart.

Das Plangebiet ist unter Berücksichtigung der genannten Bewertungskategorien und vor dem Hintergrund der infrastrukturellen Vorbelastungen lediglich von geringer Bedeutung.

3.9 Mensch

3.9.1 Beschreibung

Das Plangebiet bietet diverse Möglichkeiten für Freizeitgestaltung und Erholung. An dieser Stelle sind die Schaumberg Jugendherberge, die Bogenschießanlage, das Erlebnisbad Schaumberg mit zugehörigem Saunahaus, das Gesundheitszentrum RehaFit sowie der Erleb-

nispark Schaumberg (Barfußpfad) zu nennen. Zusätzlich besteht Anschluss an regionale Fahrradwege (MTB 3 Knochen-Tour und Schaumberg Radweg), die das Plangebiet durchqueren. Wanderwege verlaufen zwar nicht durch das Plangebiet hindurch, in unmittelbarer Nähe sind allerdings 2 Wege (Herzweg und Schaumberg Tafeltour) vorzufinden.

Hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion ist der Planungsraum ohne Bedeutung, da keine Wohnbauflächen betroffen sind.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Vollzug des Bebauungsplans zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird.

3.9.2 Bewertung

Als Kriterien zur Beurteilung werden die Wohn- u. Wohnumfeldfunktion, die Funktionen für Freizeit und Erholung sowie die menschliche Gesundheit herangezogen.

Die potentielle Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist in Anbetracht der Bestandssituation und vor dem Hintergrund fehlender Wohnbauflächen lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund der vielfältigen Freizeit- u. Erholungseinrichtungen wird dem Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung für das Teilschutzgut Mensch zugeschrieben.

3.10 Kultur- und Sachgüter

3.10.1 Beschreibung

Die Anfrage hinsichtlich archäologischer Denkmäler bzw. Bau- oder Kunstdenkmäler (Anfrage vom 04.05.2023, Antwort ausstehend) wurde vom Landesdenkmalamt noch nicht beantwortet. Laut Landesamt für Umwelt- u. Arbeitsschutz (Anfrage vom 04.05.2023, Antwort vom 16.05.2023, Aktenzeichen: 2.2/A/38/BN) befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine altlastenverdächtige Flächen.

3.10.2 Bewertung

Vorbehaltlich der Rückmeldung des Landesdenkmalamtes wird dem Teilschutzgut Kultur- u. Sachgüter keine weitere Bedeutung zugeschrieben.

4. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Der Vollzug des Bebauungsplanes bereitet die folgenden baubedingten Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende anlagebedingten Wirkungen verbunden:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Straßen, Nebenanlagen)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

4.2 Boden

Durch die zukünftige Bebauung kommt es zu Neuversiegelungen, die mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen verbunden sind. Die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung setzt sich aus mehreren Teil-Elementen zusammen:

- Wohnmobilpark: Empfangsgebäude (inkl. Einkaufsmarkt, Restaurant etc.), Sanitärgebäude, Stellplätze der Wohnmobile, Erschließungsstraßen der Stellplätze.
- Ferienhausgelände: aus der Fläche des Sondergebiets (8.000 m²) und der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ=0,4) ergibt sich eine Versiegelung von 3.200 m². Hinzu kommen Parkmöglichkeiten für Besucher.

- Grün- u. Freizeitflächen: es dürfen bis zu 5 Gebäude (bspw. WC-Anlagen, Kiosk, Bühnen- u. Freiluftanlagen etc.) mit einer Gebäudegrundfläche von jeweils maximal 200 m² errichtet werden.
- Empfangsgebäude Bogenschießanlage: Empfangsgebäude mit entsprechenden Parkanlagen.
- Parkanlage zugehörig zum Wohnmobilpark und dem Ferienhausgelände.

Vorbehaltlich der weiterführenden Planungen ergeben sich durch die Umsetzung des Planvorhabens die nachfolgenden Neuversiegelungen ermöglicht:

Tab. 2: Prognostizierte Neuversiegelung durch die geplanten Gebietsausweisungen des Bebauungsplans.

Flächendarstellung	Neuversiegelung [m ²]
Sondergebiet Wohnmobilpark	10.200 – 10.800
Sondergebiet Ferienhausgelände (Baum- u. Tiny-Häuser)	3.200 – 3.800
Grün- u. Freizeitflächen	1.000
Sondergebiet Bogenschießen	200 – 1.000
Parkplatzanlage	1.700 – 2.200
	16.300 – 18.800

Insgesamt werden durch den Bebauungsplan Neuversiegelungen in einer Größenordnung von 16.300 – 18.800 m² ermöglicht.

Die Versiegelung zieht den dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen nach sich, die einen Ausgleich erfordern.

4.3 Wasserhaushalt

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung erfolgt großflächig über den Boden durch Einsickern von Niederschlägen. Die mit der Bebauung und Erschließung verbundene Neuversiegelung führt daher zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Quantität und Qualität der damit verbundenen Beeinträchtigungen sind allerdings schwer zu fassen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung und vor dem Hintergrund fehlender Wasserschutzgebiete werden die vorhabenbedingten Eingriffe als Beeinträchtigungen mit allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Oberflächengewässer

Der Bebauungsplan tangiert den Kirchwiesbach. Dieser genießt einen sehr hohen Schutzstatus (§30 BNatSchG) und ist dementsprechend wertvoll. Die Errichtung der baulichen Anlagen erfolgt jedoch außerhalb des Gewässerverlaufs, weshalb Eingriffe in den Kirchwiesbach nicht ausgeschlossen werden können. Folglich ist der Vollzug des Bebauungsplans nicht dazu geeignet, nachhaltige Beeinträchtigungen des Kirchwiesbachs herbeizuführen.

4.4 Klima & Luftqualität

Das Plangebiet trägt für das Teilschutzgut Klima & Luftqualität eine geringe Bedeutung. In Anbetracht der kleinräumlichen Versiegelung wird der Vollzug des Bebauungsplans nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der lokalklimatischen Gegebenheiten führen. Mit Hinblick auf die Grünflächen, die im Zuge des Bebauungsplans festgesetzt werden, ist eine Anreicherung mit Gehölzen zu erwarten, sodass insgesamt keine nachhaltige Verschlechterung des Teilschutzguts Klima & Luftqualität zu erwarten ist.

4.5 Vegetation

Im Zuge der geplanten Neubauten werden Biotop im Plangebiet zerstört und durch natur- schutzfachlich weniger wertvolle Biotop ersetzt. Natürliche Lebensraumtypen i. S. d. FFH- Richtlinie sind nicht betroffen. Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 22 SNG sind nach aktuellem Planungsstand im Bereich des Baufensters zum Empfangsgebäude der Bogenschießanlage möglich. Diese Betroffenheit ist jedoch ausgesprochen kleinräumiger Natur. Die Baufenster für die geplanten Gebäude in Verbindung mit dem Wohnmobilpark und dem Ferienhausgelände liegen außerhalb gesetzlich geschützter Biotop.

Dennoch sind die vorhabenbedingten Eingriffe unvermeidbar, weshalb entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.

4.6 Fauna

Das Planvorhaben geht vorrangig zu Ungunsten von Biotop, die keine artenschutzrechtliche Relevanz tragen. Dennoch finden Eingriffe (u.a. in Gehölzbestände) statt, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten. Die betroffenen Gehölze sind spätestens vor der Rodung näher zu untersuchen und ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten festzustellen.

4.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Durch den Bau der Gebäude und die Profilierung der Wohnmobilstellplätze wird das örtliche Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodenwasser), Vegetation und Tierwelt beeinträchtigt, da durch die Versiegelung die wesentlichen ökologischen Grundlagen verloren gehen.

In den bislang unversiegelten Bereichen wird sich nach Abschluss der Baumaßnahmen dieses Zusammenspiel zwar wieder einstellen, es wird jedoch nur bedingt die ursprünglichen Verhältnisse abbilden können, da die umgebenden Nutzungen des Plangebiets hier limitierend wirken.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Kompensation einzelschutzgutspezifischer Eingriffe dienen, auch einen Beitrag zum Schutz bzw. zur Aufwertung des Wirkungsgefüges leisten. Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Komplexität des ökosystemaren Wirkungsgefüges nur theoretischer Natur.

4.8 Landschaftsbild

Die geplanten Neubauten werden das Landschaftsbild nicht maßgeblich verändern, da sie sich in den Komplex mit den bestehenden Gebäuden einfügen. Der Bau neuer Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich, da das Plangebiet bereits bestens über asphaltierte Zuwegungen zu erreichen ist.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft sind demnach als gering einzustufen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die schutzgutspezifische Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich machen.

4.9 Mensch

Das Plangebiet trägt wegen der diversen Freizeit- u. Erholungsmöglichkeiten eine sehr große Bedeutung für den Menschen.

Der Vollzug des Bebauungsplans wird das Freizeit- u. Erholungsangebot ausweiten (Wohnmobilpark) bzw. das bestehende Angebot aufwerten (Neubau Empfangsgebäude an der Bogenschießanlage).

Durch das Empfangs- u. Restaurantgebäude des Wohnmobilparks wird das Eingangstor zum „Erlebnispark Schaumberg“ überplant. Auch der anschließende Abschnitt des Rad- u. Fuß-

wegs wird durch die Anlage der Straßen und der Wohnmobilstellplätze überplant. Dafür werden an anderen Stellen neue Fußwege profiliert, sodass insgesamt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Naherholungsfunktionen zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die Verkehrsinfrastruktur ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Da sich aber Ankünfte und Abfahrten der Wohnmobile sowohl zeitlich, als auch räumlich (Erschließung von Ortslage Theley kommend und Erschließung von Ortslage Tholey kommend) aufteilen, ist nicht mit untragbaren Verkehrsspitzen zu rechnen. Beeinträchtigungen durch erhöhten Schwerlastverkehr sind ausgeschlossen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkung des Straßenverkehrs keine signifikanten Nachteile bringt.

Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.10 Kultur- & Sachgüter

Vorbehaltlich ausstehender Rückmeldungen sind zunächst keine besonderen Vermeidungs- od. Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

5. Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Teilschutzgüter von Natur und Landschaft blieben aus. Insbesondere die mit der Planung verbundene Neuversiegelung von Boden und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kämen nicht zum Tragen. Die Realisierung des Projektes würde voraussichtlich an anderer Stelle verfolgt werden, d.h. die Neuversiegelung würde dadurch lediglich räumlich verlagert.

In Anbetracht der Tatsache, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope des vorliegenden Bebauungsplans überwiegend außerhalb der tatsächlichen Eingriffsräume liegen und von der Neubebauung frei bleiben, wäre eine räumliche Verlagerung höchstwahrscheinlich mit größeren Eingriffen und einem dementsprechend größeren Kompensationsbedarf verbunden.

6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Auswirkungen werden im Verlauf der weiteren Planung an dieser Stelle ergänzt.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen vorbereitet, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden, nichtsdestotrotz verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Im Verlauf der weiteren Planung erfolgt eine Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen.

6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Verlauf der weiteren Planung ergänzt.

7. Planungsalternativen

Eine Prüfung möglicher räumlicher Alternativen ist auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Tholey erfolgt und wird an dieser Stelle nicht erneut durchgeführt.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung wird im Laufe der weiteren Planung ergänzt.

9. Referenzen

- BFN (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Maßstab 1:500.000. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (2022): Landschaften in Deutschland. Interaktiver Kartendienst. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg. URL: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (Zugriff: 2022).
- BGR (2022): Geoviewer des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe. – Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe. ABRUFBAR UNTER: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de> , letzter Zugriff am 27.01.2022.
- DWD (2022): CDC-OpenData. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020. - Deutscher Wetterdienst, Offenbach. URL: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/
- ELLENBERG, H., WEBER, H.E., DÜLL, R., WIRTH, V. & WERNER, W. (2001): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. 3. Aufl. - Goltze, Göttingen: 262 S.
- LÖKPLAN (2012): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LVGL (2022): GeoPortal Saarland. - Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung [Hrsg.], Saarbrücken. URL: <http://geoportal.saarland.de/portal/de/> [Zugriff: Mai 2022].
- MfU (2001): Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung. - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MfU (2004): Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)". - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2009): Landschaftsprogramm Saarland. - Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2015): 2. Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 für das Saarland. - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Saarbrücken, 196 S.

MFU (2021): Methodenhandbuch für das Saarland – Version 3.0, Stand Dezember 2021. – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Saarbrücken, 164 S.

SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDING, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes - 4. Fassung. - In: MUV (2020): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA [Hrsg.], Saarbrücken.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LWaldG: Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268).

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

SNG: Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006.

Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung

--- wird im weiteren Verlauf der Planung ergänzt ---

Biotoptypenkartierung, Artenlisten

--- werden im weiteren Verlauf der Planung ergänzt ---

Maßnahmenblätter Landschaftspflege

--- werden im weiteren Verlauf der Planung ergänzt ---